



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 11.10.2021

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Effeltrich gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2021 folgende

Satzung

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende. Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergarten

1.1 Benutzungsgebühren

Nutzungsdauer > 4 – 5 Std./Tag	121,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 5 – 6 Std./Tag	128,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 6 – 7 Std./Tag	139,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 7 – 8 Std./Tag	145,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 8 – 9 Std./Tag	153,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 9 – 10 Std./Tag	170,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 10 – 10,5 Std./Tag	184,00 €/Monat

1.2 Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die

die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

1.3 Kinder unter 3 Jahren, die den Kindergarten besuchen, zahlen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Benutzungsgebühren der unter 3 Jährigen.

1.4. Spielgeld 10,00 €/Monat

2. Krippe

2.1 Benutzungsgebühren

Nutzungsdauer/Eingewöhnungsbeitrag = 4 Std./Tag	187,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 4 – 5 Std./Tag	209,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 5 – 6 Std./Tag	231,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 6 – 7 Std./Tag	253,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 7 – 8 Std./Tag	275,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 8 – 9 Std./Tag	297,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 9 – 10 Std./Tag	319,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 10 – 10,5 Std./Tag	330,00 €/Monat

2.2 Krippen-Frühstück 10,00 €/Monat

2.3 Spielgeld 10,00 €/Monat

(2) Geschwisterkinder

Für Geschwisterkinder in der Krippe ermäßigt sich die Gebühr um 25,00 € pro Monat. Die Regelung für Geschwisterkinder greift nur solange, wie Benutzungsgebühren für die Krippe zu entrichten sind. Für Kindergartenkinder fallen immer die vollen Gebühren an.

(3) Bei Ausschluss (§ 13 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich – Kindertagesstättensatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2019 außer Kraft.

Effeltrich, 12.10.2021

Gemeinde Effeltrich
Lepper
Erster Bürgermeister

